

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

Impressum

Herausgeber und Redaktion


IG Bergbau, Chemie, Energie
Vorstandsbereich 3
Abteilung
Werbung/Marketing/Service
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Gesamtherstellung

BWH GmbH –
Medien Kommunikation

Mai 2007/ 1. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

05/2007 Bestell-Nr. 

ELTERNGELD



Die IG BCE informiert
Mütter und Väter
über ihre Rechte



Elterngeld

Das Elterngeld ist zum 1. Januar 2007 erstmalig eingeführt worden und ersetzt für neugeborene Kinder das bisherige Erziehungsgeld. Es kann für Kinder beantragt werden, die ab diesem Zeitpunkt geboren wurden und stellt für die Eltern eine Einkommensersatzleistung dar. Das Ziel ist, den Eltern eine finanzielle Erleichterung nach der Geburt des Kindes zu verschaffen und ihnen die Möglichkeit zu einer umfassenden Betreuung im 1. Lebensjahr zu geben, wenn zumindest ein Elternteil in seiner beruflichen Tätigkeit pausiert oder diese zeitweise reduziert.

Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf das Elterngeld hat für Mütter und Väter folgende Voraussetzungen:

- das Kind muss ab dem 1. Januar 2007 geboren sein,
- die berechtigte Person muss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- das Kind selbst betreuen und erziehen und
- darf keine oder nur eine geringere Erwerbstätigkeit als 30 Stunden pro Woche ausüben.

Bezugsberechtigt sind daneben auch Ehegatten und Lebenspartner (die jeweils nicht selber Elternteil des Kindes sind) und annehmende Eltern, sofern diese die sonstigen oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Unter besonderen Umständen sind auch Verwandte zweiten und dritten Grades zum Bezug des Elterngeldes berechtigt.

Wenn mehrere Personen (z. B. beide Elternteile) die Voraussetzungen erfüllen, können sie selbst entscheiden, wer das Elterngeld bekommen soll. Allerdings müssen sie dabei berücksichtigen, dass diese Festlegung im Antrag für die weitere Zeit verbindlich ist.

Es können aber auch beide Berechtigte das Elterngeld parallel oder zu unterschiedlichen Zeiten beziehen. Die Zeit während des Mutterschutzes gilt jedoch immer als Bezugsmonate der Mutter. Der Vater kann aber während der Mutterschutzfrist Elterngeld in Anspruch nehmen.

Die Art der vorhergehenden Beschäftigung ist für die Anspruchsberechtigung unerheblich, neben Angestellten haben auch Beamte, Selbstständige, Hausfrauen/Hausmänner, Erwerbslose sowie auch Auszubildende und Studenten einen Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld erhalten auch Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz, sofern sie in Deutschland leben oder arbeiten sowie alle weiteren ausländischen Mitbürger, deren Aufenthalt voraussichtlich von Dauer ist.

Der Bezug des Elterngeldes wird häufig mit der Inanspruchnahme der Elternzeit zusammenfallen, die jetzt spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn zu beantragen ist und weiterhin maximal für 3 Jahre beantragt werden kann, also für einen deutlich längeren Zeitraum als das Elterngeld.

Höhe des Elterngeldes

Es gibt keinen festgelegten Elterngeldbetrag, vielmehr handelt es sich um eine dynamische Leistung. Das Elterngeld berechnet sich nach dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt, von dem durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen werden 67% als Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld beträgt dabei immer mindestens 300 € und nie mehr als 1.800 € pro Monat. Eine Bedürftigkeitsprüfung gibt es nicht.

Bei mehreren Kindern wird das Elterngeld anteilig erhöht (Geschwisterbonus), bis das ältere Kind 3 Jahre alt ist, bei der Geburt von Zwillingen steigt das Elterngeld pauschal um 300 €. Bei einem Durchschnittseinkommen von unter 1.000 € im Monat erhöht sich das Elterngeld prozentual, und zwar um 0,1% pro 2 Euro unter der Geringverdienergrenze (bei einem Verdienst von 900 € monatlich würden also bereits 72% des bisherigen Monatseinkommens, also 648 € gezahlt).

Das 8-wöchige Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Während dieser Zeit kann von der Mutter kein Elterngeld bezogen werden, aber vom Vater.

Beim Arbeitslosengeld II und bei weiteren Sozialleistungen (z. B. BAFöG, Renten) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € frei von einer Anrechnung, der Berechtigte erhält also in jedem Fall die Sozialleistung zuzüglich 300 € Elterngeld. Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld und dem Bezug des Elterngeldes, der Berechtigte kann also entweder das ALG zuzüglich 300 € Elterngeld oder das komplette Elterngeld bezogen auf das vorherige Einkommen beziehen. Die Wahlmöglichkeit ist vor allem dann wichtig, wenn zum Zeitpunkt der Geburt der Berechtigte vom Arbeitsentgelt in ALG I oder von ALG I in ALG II wechseln muss.

Angerechnet werden natürlich auch die Einkünfte aus der erlaubten Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden pro Woche. Eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung muss der Elterngeldstelle umgehend mitgeteilt werden.

Das Einkommen und die Tätigkeit des Partners haben keinen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes (Ausnahme: sog. Partnermonate, vgl. unten unter »Bezugszeitraum«).

Von dem ausgezahlten Betrag brauchen Pflichtversicherte keine Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, für freiwillig Versicherte und Mitglieder privater Krankenkassen gilt die Beitragspflicht allerdings weiter. Steuerrechtliche Vorteile für die Bezugsberechtigten können sich bei einem vorherigen Wechsel der Steuerklasse ergeben, das Elterngeld selber wird zunächst steuerfrei ausgezahlt.

Wie hoch der eigene Anspruch auf Elterngeld tatsächlich ist, kann mit dem »Elterngeld-Rechner« auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/) bei Interesse selber überprüft werden.

Bezugszeitraum

Elterngeld wird für die Dauer von 12 Monaten gewährt, und zwar nur von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats. Das bedeutet: Das Elterngeld wird grundsätzlich 12-mal ausgezahlt, an wen die einzelnen Beträge gezahlt werden, richtet sich nach der Antragstellung.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld, ist in den ersten 2 Monaten der Bezug von Elterngeld nicht möglich, für den Vater wäre jedoch ein paralleler Bezug möglich, wenn die sog. Partnermonate wahrgenommen werden;
- wenn beide Elternteile das Elterngeld gleichzeitig beziehen, reduziert sich der Anspruchszeitraum um die Hälfte (also maximal 7 Monate pro Elternteil);
- es kann für 2 weitere Monate (also insgesamt 14 Monate) in Anspruch genommen werden, wenn der jeweils andere Elternteil für diese Zeit sein Einkommen durch Verringerung der Arbeitsleistung reduziert (sog. Partnermonate);
- Alleinerziehende haben einen Anspruch auf die vollen 14 Monate (bei der Mutter abzüglich der 2 Monate Mutterschaftsgeld);

- der Bezugszeitraum kann auf die doppelte Zeit verlängert werden, wenn das Elterngeld monatlich nur zur Hälfte in Anspruch genommen wird.

Wichtig: Das Elterngeld wird nur rückwirkend für die letzten 3 Monate vor Antragstellung gezahlt! Der Antrag muss also im eigenen Interesse unbedingt frühzeitig gestellt werden.

Antrag

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss von allen bezugsberechtigten Personen (zumeist also beiden Elternteilen) unterschrieben werden.

Vordrucke sind bei den Elterngeldstellen sowie bei zahlreichen Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen und Krankenhäusern erhältlich. Dem Vordruck ist zu entnehmen, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind (z. B. Geburtsurkunde des Kindes, Einkommensnachweis etc.). Auftretende Änderungen müssen während des gesamten Bezugszeitraums der Elterngeldstelle mitgeteilt werden.

Die Elterngeldstelle ist je nach Bundesland unterschiedlichen Behörden zugeordnet:

Baden-Württemberg: Landeskreditbank; Bayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales; Berlin: Bezirksämter (Jugendamt); Brandenburg: Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte; Bremen: Amt für Soziale Dienste; Hamburg: Bezirksämter; Hessen: Ämter für Versorgung und Soziales; Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Niedersachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und einige kreisangehörige Gemeinden; Nordrhein-Westfalen: Versorgungsämter; Rheinland-Pfalz: Jugendämter; Saarland: Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz; Sachsen: Ämter für Familie und Soziales; Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt; Schleswig-Holstein: Landesamt für Soziale Dienste; Thüringen: Jugendämter.

*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsvollmacht

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: m / w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Werber/-in:

Eintritt:

Übertritt/Vorgew.:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG Bergbau, Chemie, Energie meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

monatlich vierteljährlich

halbjährlich jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG Bergbau, Chemie, Energie vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Beschäftigt bei:

Tätigkeit:

Krankenkassen-Zugehörigkeit des geworbenen Mitglieds

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 00 Kaufmännische Krankenkasse
Halle und Sonstiges
- 01 Allgemeine Ortskrankenkasse
- 02 Barmer Ersatzkasse
- 04 Berufskrankenkasse der Techniker
- 05 Betriebskrankenkasse
- 06 Bundesknappschaft
- 07 Deutsche
Angestellten-Krankenkasse
- 08 Hamburg-Münchener Ersatzkasse
- 09 Handelskrankenkasse Bremen
- 10 HEK Hanseatische Krankenkasse
- 99 Sonstige

Berufsgruppe

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 01 Un-/Angelernte/-r
- 02 Handwerker-/Facharbeiter/-innen
- 03 Meister/-innen
- 04 Technische Angestellte/
Ingenieure
- 05 Chemotechn.-/Laboranten
- 06 Kaufm./Büroangestellte
- 07 Akademiker/-innen
- 08 AT-Angestellte
- 09 Angestellte im Außendienst
- 10 Leitende Angestellte
- 11 Beamte
- 12 Sonstige Angestellte
 unter Tage

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Lehrjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum Unterschrift